

23.02.90

Fz - A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung
1992/93

A. Zielsetzung

Es soll verhindert werden, daß durch Verleihung neuer landwirtschaftlicher Brennrechte die Erzeugungsmöglichkeiten der bestehenden Verschlußbrennereien weiter eingeschränkt werden und sich der Stützungsbedarf des Branntweinmonopols erhöht.

B. Lösung

Aussetzung der Brennrechtsveranlagung im Betriebsjahr 1992/93.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 06.04.90

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung
der Brennrechtsveranlagung 1992/93

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Betriebsjahr 1992/93 werden Brennrechte nach den §§ 32 bis 33 a des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2231), nicht festgesetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. In der Bundesrepublik Deutschland wird Agraralkohol in mehr als 1.000 Verschußbrennereien erzeugt. Die weitaus meisten Brennereien sind mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden (landwirtschaftliche Brennereien). Sie gewinnen Alkohol aus Kartoffeln und Getreide.

Das deutsche Branntweinmonopol übernimmt den ablieferungs-
pflichtigen Rohalkohol, reinigt und vermarktet ihn. Den Um-
fang der Erzeugung steuert es über - in Hektoliter Alkohol
ausgedrückte - Brennrechte, die es je nach Absatz- und Be-
standslage jährlich erhöht oder kürzt (Jahresbrennrecht).
Für die Erzeugung im Jahresbrennrecht sind kostendeckende
Übernahmepreise zu zahlen, bei Überschreiten des Jahres-
brennrechts werden starke Preisabzüge vorgenommen. Brenne-
reien ohne Brennrecht dürfen Alkohol erzeugen, erhalten
aber keinen kostendeckenden Übernahmepreis. Ihnen wird ge-
stattet, den Alkohol zu gewerblich-technischen Zwecken
selbst zu vermarkten.

2. Nach den §§ 32 ff. des Gesetzes über das Branntweinmonopol
werden Brennrechte alle 10 Jahre landwirtschaftlichen Bren-
nereien neu verliehen, wenn hierfür ein agrarwirtschaft-
liches Bedürfnis nachgewiesen wird. Die nächste Veranlagung
ist für das Betriebsjahr 1992/93 vorgesehen. Der Gesetzent-
wurf bezweckt, diese Veranlagung in gleicher Weise wie im
Betriebsjahr 1982/83 auszusetzen (vgl. Artikel 2 des Ände-
rungsgesetzes vom 13. November 1979 - BGBl. I S. 1937).
Dies aus folgenden Gründen:

Nach Aufhebung des Alkoholeinfuhrverbots aufgrund der EuGH-
Urteile im Jahr 1976 mußte das Branntweinmonopol seine bis
dahin kostendeckenden Verkaufspreise aus Gründen des Wett-
bewerbs mit preiswertem EG-Alkohol erheblich senken. Es
macht seitdem Verluste, die aus Haushaltsmitteln ausge-
glichen werden müssen.

Wegen der Einfuhren, aber auch wegen eines allgemeinen Rückgangs des Trinkalkoholverbrauchs mußte die inländische Alkoholerzeugung erheblich eingeschränkt werden. Die Erzeugungsmöglichkeiten unserer Brennereien konnten daher bei weitem nicht ausgelastet werden.

Müßten 1992/93 zusätzliche Brennrechte verliehen werden, besteht die Gefahr, daß

- die deutsche Alkoholerzeugung weiter aufgesplittet wird,
- die Brennmöglichkeiten durch niedrige Jahresbrennrechte weiter eingeschränkt werden,
- die Herstellungskosten für einen Hektoliter Alkohol ansteigen und dadurch den Stützungsbedarf erhöhen.

Die Aussetzung der Brennrechtsveranlagung ist frühzeitig zu regeln, damit sich die Wirtschaft darauf einstellen kann.

3. Durch das Gesetz werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.
4. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Verkaufspreise für Agraralkohol. Diese bilden sich - unabhängig von den Übernahme-preisen, die das Branntweinmonopol den Brennereien zahlt - ausschließlich durch den Wettbewerb auf dem EG-Alkoholmarkt. Insofern sind vom Gesetz auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Siehe A. Nrn. 1 und 2.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung
der Brennrechtsveranlagung 1992/93

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 06. April 1990
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.